

## Informationen bei einem Notfall

### Notfall

Selbstständige Personenbetreuerinnen und -betreuer sind verpflichtet, mit zu betreuenden Personen, deren Angehörigen, Beauftragten oder Vertretungsbefugten (Sachwalter, gesetzliche Vertretung, Vorsorgebevollmächtigte) eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen. Die Handlungsleitlinien sollten insbesondere die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, medizinischem Fachpersonal oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandsbildes enthalten. Die Handlungsleitlinien sind im Betreuungsvertrag festzulegen.

- In einem Notfall, bei massiver Verschlechterung des Zustandes der zu betreuenden Person, insbesondere bei Atemnot, starker Übelkeit, Ohnmacht, Lähmungserscheinungen, Krämpfen, Schmerzen im Herzbereich ist unverzüglich die **Rettung (144)** zu verständigen.
- Es sind Maßnahmen der **Ersten Hilfe** zu setzen. Bei einer Verschlechterung des Zustandes der zu betreuenden Person sind die im Betreuungsvertrag festgelegten Maßnahmen wie etwa die Verständigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes zu setzen.
- In einem Notfall oder bei Verschlechterung des Zustandes der zu betreuenden Person sind außerdem etwaige in den Handlungsleitlinien festgelegte **Angehörige** zu verständigen.

### Ortswechsel

Das Tätigkeitsspektrum selbstständiger Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer umfasst auch die praktische Vorbereitung auf einen Ortswechsel. Darunter fallen auch organisatorischen Aspekte rund um einen solchen Wechsel (z. B. Nachsendeauftrag bei der Post, Angehörige und Bekannte der zu betreuenden Person verständigen, einen neuen Platz für das Haustier suchen).

Es ist ratsam, eine Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall eines endgültigen Wechsels in ein Heim oder eine andere Einrichtung vorzusehen. Allenfalls kann auch vereinbart werden, dass die selbstständige Personenbetreuerin bzw. der Personenbetreuer noch einige Zeit nach dem Wechsel bestimmte Tätigkeiten verrichten soll (z. B. Wohnung für eine Wohnungsübergabe putzen).

### Krankheit

Bei den ersten Anzeichen einer Krankheit, Verschlechterung des Zustandes der zu betreuenden Person etc. ist eine Ärztin bzw. ein Arzt zu verständigen. Ebenso sind die Angehörigen zu informieren. Ärztin bzw. Arzt entscheidet, ob und auf welche Weise die zu betreuende Person zu Hause weiter betreut werden kann oder ob sie in ein Krankenhaus eingeliefert wird. Im Falle eines Krankenhausaufenthalts bleibt der Betreuungsvertrag grundsätzlich aufrecht, wenn im Betreuungsvertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass ein Krankenhausaufenthalt (allenfalls ab einer gewissen Dauer) zu einem Ende des Vertragsverhältnisses führt. Das Betreuungsunternehmen hat seine Leistungen – so weit wie möglich – weiter zu erbringen und die betreute Person hat den vereinbarten Werklohn zu entrichten.

### **Todesfall**

Stirbt die zu betreuende Person zu Hause, so ist jedenfalls Totenbeschauerin bzw. Totenbeschauer (meist Gemeindeärztin bzw. Gemeindefacharzt) zu holen, um den Tod festzustellen. Die Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.

Der Betreuungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der betreuten Person. Bereits im Voraus erhaltener Werklohn ist anteilig zurückzuzahlen. Eine Endabrechnung im Haushaltsbuch hat zu erfolgen.

### **BetreuerIn wird krank**

In ihrer Funktion als Betreuungsunternehmen sind selbstständige Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer vertraglich verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsleistungen zu erbringen. Sind sie – aus welchem Grund auch immer – daran gehindert, so haben sie für Vertretung zu sorgen. Wird die Betreuerin bzw. der Betreuer daher krank, muss eine Vertretung für die zu betreuende Person gestellt werden. Die Vertretung hat alle Leistungen so zu erbringen wie das ursprünglich betraute Betreuungsunternehmen selbst. Es wird kein eigener Betreuungsvertrag zwischen der zu betreuenden Person und der Vertretung geschlossen.

Auch die Vertretung braucht eine entsprechende Gewerbeberechtigung für die Personenbetreuung. In den Handlungsleitlinien können zusätzliche Vereinbarungen für den Vertretungsfall getroffen werden.

Im Falle einer Vertretung empfiehlt es sich, dass selbstständige Personenbetreuerinnen und -betreuer mit ihrer Vertretung vertraglich festlegen, welche Leistungen die Vertretung zu erbringen hat und welcher Werklohn dafür festgelegt wird.

### **BetreuerIn wechselt**

Werden zwei (oder mehrere) Betreuungsunternehmen abwechselnd für eine Person tätig, so besteht jeweils ein eigenes Vertragsverhältnis zwischen der zu betreuenden Person und den Betreuungsunternehmen. Für die zu betreuende Person selbst ändert sich daher – außer in der Person der Personenbetreuerin bzw. des Personenbetreuers – nichts. Auch für die Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer ändert sich nichts. Sie müssen auch im Falle einer zwei- oder mehrwöchigen Abwesenheit ihre Gewerbeberechtigung nicht zurücklegen oder ruhend melden. Ebenso wenig müssen sie – auch bei einer Ausreise aus Österreich – ihren Wohnsitz in Österreich abmelden.

Die Vertretung darf nur dann pflegerische Tätigkeiten durchführen, wenn ihr diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von medizinischem Fachpersonal – nach entsprechender Einschulung – übertragen wurden. In den Handlungsleitlinien können weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie im Fall einer Erkrankung der Personenbetreuerin bzw. des Personenbetreuers vorzugehen ist (z. B. jeden direkten Kontakt mit der zu betreuenden Person vermeiden).

In die Handlungsleitlinien können auch Regelungen für den Wechsel der Personenbetreuerin bzw. des Personenbetreuers wie etwa die Weitergabe von Informationen über den Zustand der zu betreuenden Person oder die Übergabe der Betreuungsdokumentation und des Haushaltsbuches aufgenommen werden.

## NOTFALLPLAN

### Wichtige Telefonnummern:

Feuerwehr: 122  
Polizei: 133  
Rettung: 144

### Vorgehen im Notfall:

1. Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Erste Hilfe leisten und die Rettung 144 anrufen.
2. Antworten auf folgende Fragen vorbereiten:
  - a) Wohin soll die Rettung kommen. Genaue Adresse angeben.
  - b) Wie lautet meine Rückrufnummer?
  - c) Was ist passiert?
  - d) Ist die Person bei Bewusstsein?
  - e) Atmet sie/er?
3. Telefonhörer erst auflegen, wenn die Rettungsdienststelle alle Daten hat und sagt „Wir kommen“. Danach Angehörige kontaktieren.
4. Im Rahmen der Möglichkeiten Erste Hilfe leisten bis die Rettung kommt.

### Wichtige Kontakte:

Angehörige:   
Hausarzt/-ärztin:   
Vermittlungsagentur:  
- Montag bis Freitag von \_\_\_ Uhr bis \_\_\_ Uhr:   
00.00 - 24.00 Uhr:

### Informationspflichten:

**A) Notfall = massive Verschlechterung des Zustandes.**  
Beispiele: Atemnot, starke Übelkeit, Ohnmacht, Lähmungserscheinungen, Krämpfe, Schmerzen im Herzbereich usw.

1. Rettung anrufen
2. Angehörige anrufen
3. Hausarzt/-ärztin anrufen

### **B) Verschlechterung des Zustandes oder Krankheit.**

1. Angehörige anrufen
2. Hausarzt/-ärztin anrufen

### **C) Wechsel des/der PersonenbetreuerIn.**

1. Angehörige verständigen
2. Vermittlungsagentur informieren
3. Information über Gesundheitszustand an den/die nachfolgende PersonenbetreuerIn

### **D) Ausfall des/der PersonenbetreuerIn.**

Vermittlungsagentur informieren, die binnen 3 Tagen Ersatz organisiert